

# Fristverlängerung für Beitragsveranlagung bis 1. Juni 2021

Auf Vorschlag des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer hat die Kammerversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen, die in der Beitragsordnung verankerten Fristen für die Beitragsveranlagung vom 1. März 2021 auf den 1. Juni 2021 zu verlängern.

Hintergrund sind einerseits die durch den Gesetzgeber verlängerten Abgabefristen für die Steuererklärung 2019, die für viele Grundlage für die Veranlagung zum Kammerbeitrag 2021 ist, und andererseits die große Belastung der sächsischen Ärzte durch die Corona-Pandemie.

Für die Kammermitglieder bedeutet das konkret Folgendes:

1. Die Beitragsunterlagen einschließlich der Nachweise sind bis 1. Juni 2021 an die Landesärztekammer zu übersenden. Für die Nutzer des Internetportals gilt dieser Termin ebenso. Notwendige Fristverlängerungen über den 1. Juni 2021 hinaus sind bitte telefonisch, per E-Mail oder über das Internetportal zu beantragen.
2. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird auch die dreiprozentige Ermäßigung bei Portalnutzung bis 1. Juni 2021 gewährt. Dazu ist die Beitragsveranlagung im Portal ordnungsgemäß vorzunehmen, die erforderlichen Nachweise sind hochzuladen und es muss ein gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat bei der Landesärztekammer vorliegen.

3. Die Fälligkeit des Kammerbeitrages wird auf den 1. Juni 2021 festgesetzt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden alle fälligen SEPA-Lastschriften eingezogen.
4. Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlass des Kammerbeitrages zur Vermeidung unzumutbarer Härten können ebenfalls bis 1. Juni 2021 gestellt werden.

Bei allen Fragen zur Beitragsveranlagung können Sie sich gern an die zuständigen Mitarbeiterinnen des Beitragswesens wenden. Diese finden Sie in Ihrem Anschreiben der Beitragsunterlagen, im Mitgliederportal sowie unter [www.sleak.de](http://www.sleak.de) → Kontakt → Finanzbuchhaltung/Beitrag.

Dipl.-Ök. Kornelia Keller  
Kaufmännische Geschäftsführerin

Anmerkung: Die mit der Fristverlängerung verbundene erforderliche Satzungsänderung wurde im Vorfeld mit dem sächsischen Sozialministerium als Rechtsaufsicht abgestimmt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses lag die abschließende Genehmigung noch nicht vor, weshalb die Satzung selbst nach Vorliegen der Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung auf der Internetseite der Kammer amtlich bekannt gemacht wird.

Ass. jur. Annette Burkhardt  
Assistentin der Hauptgeschäftsführung